

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 33

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 33.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wiltund und Major von Egger.

Inhalt: Ueber Kompagnie-Kolonnen und deren etwaige Einführung in das Reglement der schweizerischen Infanterie. (Fortsetzung.) — Mittheilungen aus dem Berichte über die Büchsenmacher-Kruterschule in Zohngen 3.—22. Juli 1871. — Douchebäder in Kasernen. — Studien über die Reorganisation der schweizerischen Armee. — Eidgenossenschaft: Bericht über die Grenzbesetzung im Januar und Februar 1871. (Fortsetzung.) Die Offiziere mit Ehrenberechtigung des Grades. — Verschleбенes: Ein Staatsstreich gegen die Genfer Konvention.

Ueber Kompagnie-Kolonnen und deren etwaige Einführung in das Reglement der schweizerischen Infanterie.

(Fortsetzung.)

Die Theilung des Bataillons darf nicht zu einer Zerstückelung der Kräfte führen; die Massenwirkung des Bataillons muß in kürzester Frist zu erlangen sein. Selbstthätigkeit und das Gefühl taktischer Zusammengehörigkeit sind Hauptanfordernisse für diejenige Truppe, welche die Vorzüge der Kompagnie-Kolonnen-Formation ausbeuten will. Das Schlusgefecht, der letzte kräftige Offensivstoß, muß stets in der Bataillonsmasse erfolgen, und das Bataillon wird darnach seinen wohlbegründeten Rang als taktische Einheit niemals verlieren.

Für die Beurtheilung der Formation selbst und ihres einfachen Mechanismus dürfte es am Platze sein, vorher an folgende vortreffliche Bemerkung des Herrn Oberst Rüstow zu erinnern:

„Eine einfache Elementar-Taktik erleichtert gute Ausbildung und macht die Mängel der Ausbildung weniger fühlbar. Wenn eine Waffengattung klar weiß, wozu sie da ist, was sie soll, wenn ein Truppenkörper gut gegliedert und jedem Gliede seine Rolle im Ganzen klar angewiesen ist, so lernen alle Leute derselben leicht, was sie sollen; je weniger man von ihnen verlangt, desto gründlicher verstehen sie dieß Wenige, weil es nothwendig ist; desto mehr Fertigkeit in ihm erlangen sie, weil die Übung weniger Gegenstände umfaßt; desto besseren Willen bringen sie dazu mit, weil man sich gegen das Nothwendige nicht sträubt.“ (Rüstow, Allgemeine Taktik.)

Das Bataillon muß für die Formation in Kompagnie-Kolonnen in 4 Kompagnien eingetheilt werden; eine Eintheilung in 6 ist namentlich bei schwä-

cheren Bataillonen von 6—800 Mann nicht zweckmäßig, weil die Zerstückelung der Einheit eine zu große sein würde und die Kompagnien denn doch im Stande sein müssen, eine gewisse selbstständige Rolle spielen zu können.

Die Eintheilung der Kompagnien ist die gewöhnliche in 2 Pelotons, 4 Sektionen und (für den Marsch) 8 Halb-Sektionen.

Man nennt die auf den Flügeln des Bataillons stehenden Kompagnien die Flügel-Kompagnien, die zwischen diesen befindlichen die mittleren Kompagnien. Die erste und zweite Kompagnie heißen Kompagnien rechts der Fahne, die dritte und vierte Kompagnien links der Fahne.

Als Grundregel für alle folgenden Stellungen und Evolutionen gilt: Die Kompagnien rechts der Fahne sind stets in links abmarschirter Sektions-Kolonnen mit $\frac{1}{4}$ -Distanz, die links der Fahne in rechts abmarschirter Sektions-Kolonnen formirt.

Hält man diese Grundregel auch für den Marsch fest, für welchen sonst gewöhnlich das Bataillon im gleichartigen Abmarsch, also entweder rechts oder links, formirt ist, so kann der Uebergang in die Gefechtsform auch hier mit größter Leichtigkeit erfolgen, während er im andern Falle schwieriger sein würde.

	IV.	III.	II.	I.
	1	1	1	1
1.	2	2	2	2
	3	3	3	3
	4	4	4	4

Die nach obiger Grundregel formirten Kompagnien rücken auf gleicher Höhe mit Richtung nach der Mitte zusammen und formiren die Angriffs-Kolonnen. (Fig. 1.) Diese Kolonne ist die Hauptform der Kompagnie-Kolonnen-Formation; sie hat in allen Fällen das letzte Wort zu sprechen, und ohne sie ist keine vernünftige Anwendung von Kompagnie-